



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich und Geltung der AGB

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für sämtliche Verkäufe an gewerbliche Kunden bzw. Endverbraucher in Deutschland, in der EU und in Ländern außerhalb der EU. Davon abweichende oder entgegenstehende AGB des Käufers werden nur anerkannt, wenn wir ihm gegenüber eine schriftliche Bestätigung erteilt haben. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Spätestens mit der Annahme der ersten Lieferung erkennt der Käufer unsere AGB an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstige mit dem Käufer geschlossene Vereinbarungen unwirksam sein oder es werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt eine Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zielen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

§ 2 Angebote und Produktangaben

(1) Sämtliche unserer Angebote über Menge, Verpackung, Preise und Lieferzeiten sind freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder die tatsächliche Ausführung der Lieferung verbindlich. Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten; Liefertermine haben nicht die Bedeutung von Fixgeschäften.

(2) Soweit wir Erklärungen zu unseren Produkten, auch in Form von Produktspezifikationen, Produkthanforderungen oder vergleichbaren Aussagen abgeben, dienen diese allein der Information des Käufers, haben lediglich beschreibenden Charakter und stellen weder eine Zusage einer bestimmten Produkteigenschaft, Produktbeschaffenheit, Verwendungsfähigkeit noch eine Garantieerklärung dar. Der Käufer kann hieraus keine Ansprüche gegen uns ableiten.

§ 3 Zahlung des Kaufpreises

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug an uns zu zahlen. Zahlt der Käufer

auf eine nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht oder nicht vollständig, so befindet er sich in Verzug; wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu verlangen und behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden oder höheren Schadens in jedem Falle vor.

§ 4 Lieferung der Ware und Vorbehalt der Selbstbelieferung

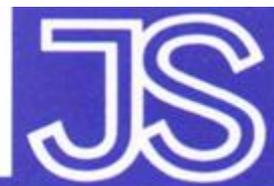
(1) Alle Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Käufers. Erfolgt die Versendung auf Wunsch des Käufers, geht sämtliche Gefahr mit der Übergabe an den Transportdienstleister auf den Käufer über, unabhängig vom Ort des Versandes. Die Wahl der Verpackung und die Festlegung von Versandart und Versandweg liegen in unserem Ermessen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Wir behalten uns die vollständige, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Der Käufer hat keine Ansprüche auf Lieferung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz bei Unmöglichkeit der Leistung, bei von uns nicht zu vertretendem Untergang der Ware oder im Falle von force majeure. Soweit wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert sind, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

(1) Den Käufer trifft die Obliegenheit, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Stellt er einen Mangel fest, so ist er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gehalten, die Ware weder weiterzuverarbeiten noch sie weiter in Verkehr zu bringen. Er hat die empfangene Ware unverändert und im Originalgebilde so bereitzustellen, dass eine Untersuchung der Mängel durch uns oder eine neutrale beauftragte Stelle möglich ist.

(2) Mängel (Qualitätsabweichungen, unvollständige Lieferung, Falschlieferrung) hat uns der Käufer spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich mitzuteilen. Bei Mängeln, die nur analytisch festgestellt werden können, beträgt die Frist 15 Werktage. Kommt



der Käufer den Anforderungen dieses Absatzes nicht nach, so verliert er sein Rückrecht und verliert das Recht, etwaige Mängel gelten zu machen.

(3) Im Falle eines berechtigten Mangels leisten wir Nacherfüllung durch Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware, unter Ausschluss aller sonstigen für den Gewährleistungsfall vorgesehen Ansprüche des Käufers, es sei denn, es wird ein anderes ausdrücklich vereinbart. Erweist sich eine Ersatzlieferung als unmöglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

(3) Alle Ansprüche des Käufers bei Mängeln der Ware, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in 1 Jahr, beginnend mit der Lieferung oder Versendung der Ware an den Käufer. Sämtliche vertraglichen oder aufgrund sonstigen Rechtsgrundes bestehenden Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen, es sei denn, unsererseits liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dieser Haftungsausschluss gilt entsprechend für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter und etwaiger Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsbeziehung zustehenden fälligen, nicht fälligen oder bedingten Forderungen. Soweit durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermischung, Vermengung etc. der Vorbehaltsware eine neue Sache entsteht, steht uns hieran das Eigentum zu. Im Falle der Vermengung, Vermischung etc. mit nicht dem Käufer gehörenden Waren steht uns ein Miteigentum anteilmäßig im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware zu. Miteigentumsrechte des Käufers werden schon jetzt bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware auf uns übertragen.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder durch Weiterverarbeitung entstandene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern; Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Entstehen aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund Forderungen bezüglich der

Vorbehaltsware oder der weiterverarbeiteten Ware, so tritt sie der Käufer bereits jetzt zur Sicherheit an uns ab.

(3) Auf Verlangen des Käufers werden wir nach unserer Wahl Sicherungsrechte insoweit freigeben, als ihr Wert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Inverkehrbringen der Ware

Bringt der Käufer von uns erworbene Ware in den Verkehr oder verwendet er sie, so ist allein er für das korrekte weitere Inverkehrbringen und die zulässige Verwendung nach den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Uns trifft insofern keinerlei Pflicht zur Beratung und Aufklärung. Sollten wir dennoch durch Dritte in Anspruch genommen werden, stellt uns der Käufer im gesetzlich zulässigen Umfang von jedweder Haftung frei.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Exportgeschäfte

Die Ausführung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer etwa erforderlichen Ausfuhrgenehmigung. Uns trifft keine Haftung für Nichtlieferung oder Lieferverzug, wenn eine erforderliche/beantragte Ausfuhrgenehmigung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht rechtzeitig erteilt wird oder aufgehoben wird; das Gleiche gilt in dem Fall, dass die Ware nach Vertragsschluss einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen wird. Der Käufer ist verpflichtet, uns Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die wir für den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, insbesondere zum Verwendungszweck und zum Endverbleib, benötigen.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand bestimmen sich nach unserem Geschäftssitz. Wir behalten uns vor, den Käufer auch bei dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UNCITRAL oder einer an dessen Stelle tretenden Rechtsordnung ist ausgeschlossen. Soweit Handelsklauseln verwendet werden, gelten diese im Verständnis der Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer (ICC), bzw. einer an ihre Stelle tretenden Neufassung.